

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Moine, V. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1949)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1949

Direktor: Regierungsrat Dr. F. Giovanoli
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. V. Moine, bis 31. Mai 1949
Regierungsrat D. Buri, ab 1. Juni 1949

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Grossrat Grunder verlangte mit einer Motion vom 7. September 1949, dass durch eine Dekretsänderung der Abschluss der Forstrechnungen vom 31. Dezember auf den 30. September verlegt werde. Grossrat Spichiger reichte am 23. November 1949 ein Postulat ein, wonach das neue Rechnungsschema A für die kleineren Gemeinden, das die Gemeindedirektion kurz zuvor herausgegeben hatte, durch ein einfacheres Muster ersetzt werden soll. Der Grosse Rat konnte die Motion und das Postulat erst im Jahre 1950 behandeln, weshalb erst nächstes Jahr darüber zu berichten ist. Hier sei nur bemerkt, dass die Gemeindedirektion beide Forderungen eingehend prüfen wird.

Über die Abänderung des Gemeindegesetzes zur *Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten* (Antrag des Regierungsrates vom 3. September 1946) hat der Grosse Rat im Einverständnis mit dem Regierungsrat noch nicht entschieden.

Kreisschreiben. Im Erlass von Kreisschreiben beobachtet die Gemeindedirektion starke Zurückhaltung, weil die Zahl der von allen staatlichen Behörden an die Gemeinden gerichteten Vorschriften und Weisungen ohnehin überaus gross ist. Die drei im Jahre 1949 herausgegebenen Rundschreiben der Gemeindedirektion brachten den Gemeinden

- a) eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze aus der Rechtsprechung über die Vertretung der Minderheiten in den Gemeindebehörden (Art. 17 Abs. 3 des Gemeindegesetzes);
- b) Anleitungen über das Ersetzen der Grundsteuerschätzungen durch die amtlichen Werte in den Vermögensrechnungen der Gemeinden;
- c) die Einführung des neuen Rechnungsschemas A für kleinere Gemeinden (vorläufig nur im alten Kantonsteil).

Geschäftslast. Die Zahl der in der Geschäftskontrolle erfassten neuen Geschäfte ist vom Höchststande von 3035 im Vorjahre auf 2659 zurückgegangen und hält sich damit wieder im Rahmen der Zahlen der Jahre 1945 bis 1947. Zum Rückgang hat die Aufhebung des Vorprüfzwanges für staatliche Bekanntmachungen in den Amtsanzeigern erheblich beigetragen.

Die Beamten der Direktion werden in immer steigendem Masse zur Beratung der Gemeinden in rechtlichen und Buchhaltungsfragen, Aufstellung von Reglementsentwürfen, Mitwirkung an Amtsübergaben, Einrichtung neuer Buchhaltungen und ähnlichen Aufgaben in Anspruch genommen. Die Direktion sucht den Gemeinden solche freiwillige Handreichungen zu leisten, soweit es die starke Belastung durch die übrigen Geschäfte irgend zulässt, in der Meinung, gerade dadurch Wesentliches zur Verbesserung der Gemeindeverwaltung beitragen zu können.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalterämter verzeichnen für das Jahr 1949 den Eingang von 1584 (im Vorjahre 1755) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 242 (i. V. 285) Gemeindebeschwerden im engeren Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Beamten-sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 1342 (i. V. 1470) Wohnsitz- und Niederlassungsstreite.

1. Von den 242 *Streitsachen der ersten Gruppe* wurden in erster Instanz 113 durch Abstand oder Vergleich, 87 durch Urteil erledigt und 42 auf das neue Jahr übertragen. An den Regierungsrat wurden 18 erstinstanzliche Entscheide aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion weitergezogen. Die Urteile des Regierungsrates lauteten in 16 Fällen auf Bestätigung und nur in 2 Fällen auf Abänderung des angefochtenen Entscheides. Es stellt der Urteilsfindung unsrer Regierungsstatthalter ein gutes Zeugnis aus, darf zugleich aber auch als eine Frucht der Stetigkeit der oberinstanzlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiete gebucht werden, dass sich nur ein Neuntel aller angefochtenen erstinstanzlichen Urteile im Rekursverfahren als berichtigungsbedürftig erwies.

Von den in den oberinstanzlichen Entscheiden neu aufgestellten oder bestätigten Grundsätzen seien die folgenden erwähnt: Im allgemeinen sind die Verwaltungsbehörden, auch die der Gemeinden, befugt, auf einfache, der Rechtskraft nicht teilhafte Verfügungsverfügungen zurückzukommen; verpflichtet, einem Wiedererwägungsgesuche stattzugeben, sind sie jedoch nur dann, wenn der Gesuchsteller für die Regelung der Frage erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anruft, die ihm früher nicht bekannt waren oder die vorzubringen damals unmöglich war oder kein Anlass bestand. — Der Ankauf einer roten Fahne aus Gemeindegeldern zur Aushängung am Gemeinderathaus am 1. Mai neben den Landesfahnen verstösst gegen die gesetzliche Vorschrift, dass die Mittel der Gemeinden ausschliesslich für öffentliche Aufgaben bestimmt sind. — Besteht in einer Gemeinde mangels besonderer reglementarischer Vorschriften eine bestimmte Übung in der Frage, bis zu welchem Zeitpunkte für verlorene Stimmkarten Doppel abgegeben werden, so dürfen die Gemeindeorgane nicht für eine einzelne Abstimmung von dieser Übung abweichen. — Fettflecken auf einem Wahlzettel sind in der Regel nicht als ein den Zettel ungültig machendes Kennzeichen zu betrachten. — Das Überkleben von Namen auf ausseramtlichen Wahlzetteln durch gedruckte, aus andern Wahlzetteln ausgeschnittene Namen macht die so veränderten Zettel ungültig, wenn das Gemeindereglement nur die handschriftliche Abänderung der Zettel zulässt. — In Gemeinden, die ihre Behörden nicht durch die Urne, sondern in der Gemeindeversammlung wählen, müssen die Minderheiten ihre Vertretungsansprüche bei Folge der Verwirkung wenigstens drei Tage vor der Wahl anmelden. (Für Gemeinden mit Urnenwahlverfahren beträgt diese Frist wenigstens eine volle Woche.) — Der Anspruch einer Minderheit darf nicht auf Kosten begründeter Ansprüche anderer Minderheiten, sondern nur

zu Lasten von Parteien berücksichtigt werden, die in der Behörde stärker als mit der ihnen nach dem Minderheitenrechte zustehenden Mindestsitzzahl vertreten sind. — Bestehen in einer Gemeinde mehrere gleichartige, aber voneinander unabhängige Kommissionen (z. B. mehrere Schulkommissionen), so ist die Frage, ob einer Minderheit in einer solchen Kommission eine Vertretung gebühre, nach der Mitgliederzahl der einzelnen Kommission, nicht nach der Zahl der Mitglieder aller solchen Kommissionen zusammen, zu beurteilen.

In einer Zuständigkeitsausscheidung hat der Regierungsrat unter Zustimmung des Obergerichtes seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach Streitigkeiten zwischen Rechtsamegemeinden und ihren Mitgliedern über die Nutzungsberechtigung am Korpationsgut durch die Zivilgerichte zu entscheiden sind.

In einem Passationsbeschwerdeverfahren wurde die Verfügung des Regierungsstatthalters geschützt.

2. Die bei den Regierungsstatthaltern im Berichtsjahre neu eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* umfassten 115 Wohnsitzstreite nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1227 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes nach dem Bundesratsbeschlusse vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 115 Wohnsitzstreiten wurden erstinstanzlich 92 durch Abstand oder Vergleich und 34 durch Urteil erledigt. 29 waren Ende des Berichtsjahres noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 9 Entscheide zu überprüfen. Er hat 5 bestätigt und 4 abgeändert.

Auf den Aufenthalt der im Kanton Bern heimatberechtigten Arbeiter an verschiedenen militärischen Bauten wurde die Ausnahme vom Wohnsitzerwerb nach § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes anwendbar erklärt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhange stehen wird.

Von den 1227 neuen Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot* wurden 539 durch Abstand oder Vergleich erledigt, 552 beurteilt und 136 auf das neue Jahr übertragen. Die Niederlassung oder der Aufenthalt wurde in 202 Fällen uneingeschränkt, in 20 Fällen mit Beschränkungen gewährt und in 330 Fällen verweigert. Gegen 84 Urteile wurde die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt. 9 Fälle wurden durch Abstand der einen oder andern Partei gegenstandslos, 66 wurden beurteilt, und zwar 35 im Sinne der Bestätigung und 31 im Sinne der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Bundesrat hat am 23. Dezember 1949 beschlossen, die Freizügigkeitsbeschränkungen auf den 31. Oktober 1950 aufzuheben. Damit wird eine Einrichtung fallen, die während der grossen Wohnungsnot unvermeidlich war und manche Gemeinde vor übermässigem unbegründetem Zuzuge bewahrte, die aber für die von den Niederlassungsverweigerungen betroffenen Personen oft sehr hart war und vielen das Fortkommen ausserordentlich erschwerte. Der Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1949 lässt den Kantonen die Möglichkeit, auch nach dem 31. Oktober 1950 Bestimmungen zu erlassen, wonach die Gemeinden den von auswärts zuziehenden Personen Beschränkungen in der Zahl der zu mietenden Wohnräume auferlegen

dürfen. Ob der Kanton Bern von dieser Befugnis wird Gebrauch machen müssen, wird von der Lage des Wohnungsmarktes im Herbst 1950 abhängen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Der *Bestand* der gemeinderechtlichen Körperschaften verzeichnet im Jahre 1949 u. a. den Zuwachs von 2 Kirchgemeinden und 6 Gemeindeverbänden. Ferner wurden 3 Bäuerten, die bisher kein Organisationsreglement besessen hatten und infolgedessen der Kontrolle entgangen waren, neu erfasst.

Auf den 31. Dezember 1949 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften eingetragen:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden.	172
Unterabteilungen von Kirchgemeinden	2
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	304
Burgergemeinden	226
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	85
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 GG	87
Gemeindeverbände	137
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	1506

Über den Stand des *Eingemeindungsverfahrens* *Bremgarten/Bern* verweisen wir auf die Angaben im letztjährigen Verwaltungsbericht.

Im Jahre 1949 leistete die Gemeindedirektion umfangreiche Vorarbeiten für die von den Einwohnergemeinden Tramelan-dessous und Tramelan-dessus gewünschte Verschmelzung zu einer einzigen Gemeinde. Am 26. März 1950 haben die Gemeinde Tramelan-dessous mit 302 gegen 48 und die Gemeinde Tramelan-dessus mit 570 gegen 190 Stimmen der Verschmelzung zugestimmt.

Der Gemeindedirektion sind 333 neue *Reglemente* und *Reglementsabänderungen* zur Begutachtung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates eingereicht worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag unsrer Direktion 266 solche Erlasse genehmigt, u. a. 206 Organisationsreglemente, 13 Nutzungsreglemente, je 8 Besoldungs- und Kurtaxenreglemente, 7 Gemeindewerkreglemente, 5 Wahlreglemente.

Wegen Widerspruchs zu den gesetzlichen Vorschriften konnten nicht genehmigt werden: Ein Reglement, mit dem eine Friedhofsteuer eingeführt werden sollte, ein als Gemeindewerkreglement bezeichnetes Reglement, das in Wirklichkeit nicht Hand- und Spanndienste, sondern eine gegen die Gemeindesteuergesetzgebung verstossende Strassentelle vorsah, sowie ein Reglement, nach welchem sich ledige oder verwitwete Lehrerinnen bei ihrer Wahl hätten verpflichten müssen, im Falle der Verheiratung oder Wiederverheiratung zurückzutreten.

Die übrigen 67 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen

weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Ende 1949 hatten noch 24 Kirchgemeinden trotz Mahnung ihre Reglemente den Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 nicht angepasst. 16 dieser Kirchgemeinden haben aber wenigstens Entwürfe zu den neuen Reglementen vorgelegt.

2 Gemeinden (Bönigen und Rüegsau) haben neu das *Verhältniswahlverfahren* eingeführt. Damit bestellen nun 132 Einwohner- und gemischte Gemeinden ihre Behörden ganz oder teilweise nach diesem Verfahren.

Von den *Ausscheidungsverträgen* ist ein einziger abgeändert worden.

Ein *Amtsanzeiger* hat die Rechtsform der Genossenschaft mit derjenigen des Gemeindeverbandes vertauscht.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* wurde 3 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 12 Kirchgemeinden neu bewilligt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

In vielen nicht rein landwirtschaftlichen oder wesentlich vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden hat die Hochkonjunktur der Jahre 1947 und 1948 die Steuereinschätzungen für 1949 und 1950 nochmals erheblich ansteigen lassen und zu einer beträchtlichen Vermehrung der Steuereinnahmen geführt. Diese Mehreinnahmen konnten, soweit sie nicht für ausserordentliche Aufwendungen wie Wohnbaubsubventionen oder für die Nachholung während der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit zurückgestellter grösserer Werke benötigt wurden, in mancher Gemeinde zum weiteren Abbau der Schulden verwendet werden.

Ende 1949 gingen die Auszüge aus den Gemeindefinanzrechnungen des Jahres 1948 ein. Sie verzeigten ein Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Fr. 297 398 677 (Fr. 408 je Einwohner) Ende 1946 auf Fr. 338 345 126 (Fr. 464 je Einwohner) Ende 1948. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich ein Gesamtschuldbetrag Ende 1948 von Fr. 342 127 458. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens von Fr. 542 090 795 Ende 1946 auf 601 567 374 Franken (ohne Unterabteilungen) bzw. Fr. 620 228 998 (mit Unterabteilungen) Ende 1948 gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1946 Fr. 244 692 118, Ende 1948 Fr. 263 222 248 bzw. (unter Einschluss der Unterabteilungen) Fr. 278 101 538. Einen Schuldenüberschuss wiesen Ende 1948 noch 6 (1946: 9) Gemeinden aus, nämlich je drei aus dem alten Kantonsteil und aus dem Jura. Der grösste Schuldenüberschuss macht Fr. 90 je Einwohner aus.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner verzeichneten Ende 1948 vier Gemeinden, nämlich drei Städte des alten Kantons und eine Gemeinde des Jura.

Völlig schuldenfrei waren im Jahre 1948 61 Einwohner- und gemischte Gemeinden, gegenüber 48 im Jahre 1946. Bei Einbezug der Unterabteilungen vermindert sich die Zahl im Jahre 1948 auf 55. 10 dieser Gemeinden liegen im Jura.

Im Jahre 1946 hatten 3 gemischte Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut keine ordentlichen Gemeinde-

steuern bezogen. 1948 gab es noch 2 solche gemischte Gemeinden.

71 Gemeinden verzeigten einen Aktivenüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 6581) je Einwohner.

Um die Belastung der Regierungsstatthalterämter in möglichst engen Grenzen zu halten, lässt sich die Gemeindedirektion nur ganz wenige, für eine vorläufige Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde und für die Gewinnung eines Überblicks über die allgemeine Entwicklung der Gemeindefinanzen unerlässliche Zahlen melden, und auch diese nur alle zwei Jahre. Wo die eingehende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Gemeinde nötig ist, werden nach wie vor die Gemeindefinanzen eingefordert.

Mehr noch als in den Vorjahren wurde die Gemeindedirektion 1949 von andern Direktionen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen um ihren Bericht über die finanzielle Tragfähigkeit von Gemeinden ersucht. Ferner wurde wieder in zahlreichen Fällen die Hilfe unsres Inspektorates zur Abklärung von Unstimmigkeiten in der Buch- und Rechnungsführung der Gemeinden in Anspruch genommen. Dabei stellte sich heraus, dass oft schon seit vielen Jahren die Restanzen in den Rechnungen mit denen in den Kassa- und Rubrikenbüchern nicht übereinstimmten. Die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Fehler wurden angeordnet. Nötigenfalls nahm unser Inspektorat selbst die buchmässigen Richtigstellungen vor.

Allgemein konnten erfreuliche Fortschritte sowohl in der Führung der Buchhaltung als auch in der Rechnungsablage festgestellt werden. Die Gemeindedirektion bemüht sich unablässig, den Gemeinden bei der Einführung von Verbesserungen behilflich zu sein. Oft ist es der Regierungsstatthalter, der uns auf die Notwendigkeit aufmerksam macht, einer Gemeinde bei der Vereinfachung oder sonstigen Verbesserung der Buchhaltung zu helfen. Wir kommen allen solchen Anregungen gerne nach. Aus der Bereitschaft, mit welcher die Gemeindekassiere in der Regel die Empfehlungen unsrer Beamten befolgen, darf geschlossen werden, dass sie die vorgeschlagenen Verbesserungen als zweckmässig erkennen.

In mehreren Fällen stellten wir auf den übereinstimmenden Wunsch von Regierungsstatthalter und Gemeinderat unsere Beamten zur Mitwirkung an Amtsübergaben zur Verfügung. Das erlaubt jeweils eine sachgemässe Einführung des neuen Beamten in seine Aufgaben. Man macht damit sehr gute Erfahrungen.

Das im Jahre 1949 herausgegebene neue Schema A für die Ablage der Rechnungen kleinerer Gemeinden ist mit Rücksicht auf die ihm erwachsenen Widerstände vorläufig als nicht verbindlich erklärt worden und wird in Zusammenarbeit mit Praktikern nochmals überprüft werden.

Instruktionskurse. Manchenorts trachten die Kassiere nach neuzeitlicheren Arbeitsmethoden, die Zeit sparen und Fehlerquellen vermeiden helfen. Insbesondere wünschten viele die Durchschreibebuchhaltung kennen zu lernen. Die Ende 1948 begonnenen Einführungskurse in die Hand-Durchschreibebuchhaltung wurden daher 1949 fortgesetzt. Diese Kurse gaben zugleich Gelegenheit, einem verbreiteten Bedürfnis entsprechend an einem kleinen Musterbeispiel die Buchungen über die Verrechnung der Verrechnungssteuerbetriebsnisse mit

den Gemeindesteuerschulden sowie die Verbuchung der Abzüge für AHV-Beiträge (namentlich bei Postcheck-einzahlungen), die bisher zu zahlreichen Unstimmigkeiten Anlass gegeben hatten, zu besprechen. Die Vor- und Nachteile der Durchschreibebuchhaltung wurden vom Kursleiter dargelegt und konnten von den Teilnehmern auch selber beurteilt werden. Voraussichtlich wird die Hand-Durchschreibebuchhaltung nur in einem kleinen Teil der Gemeinden Eingang finden, da es bei diesem Verfahren, im Gegensatz zur Maschinen-Durchschreibebuchhaltung, recht schwierig ist, saubere und leserliche Durchschriften zu erzielen. Ein Zwang zur Einführung einer Durchschreibebuchhaltung besteht nicht, und die Gemeindedirektion lässt den Gemeinden hierin freie Hand. Die Gemeinden haben sich bloss für die Rechnungsablage an ein Schema der Gemeindedirektion zu halten und während des Rechnungsjahres die durch § 21 des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vorgeschriebenen Bücher (Kassabuch, Rubrikenbuch und, wo zutreffend, Zinsrodel) zu führen. In der Wahl der Buchhaltungsform sind die Gemeinden völlig frei. Das ist auch an den erwähnten Kursen vom Kursleiter mehrfach betont worden.

Abgesehen von den hievor erwähnten Kursen zur Vorführung der Hand-Durchschreibebuchhaltung fanden 7 allgemeine, zweitägige Einführungskurse für Kassiere statt, davon 4 einzig für Kirchgemeindekassiere. In verschiedenen Amtsbezirken wurden gute Erfahrungen mit der Abhaltung getrennter Kurse für Bürger- und Kirchgemeindekassiere gemacht. Die starke Belastung unsres Inspektorates durch solche Kurse kann dadurch ausgeglichen werden, dass besser ausgebildete Kassiere die Buchhaltung richtig zu führen verstehen und infolgedessen spätere Beanspruchungen der Aufsichtsbehörden vermieden oder doch weniger zahlreich werden.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind im Jahre 1949 99 (82 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 10 von Bürgergemeinden, 4 von Kirchgemeinden, 2 von Unterabteilungen und 1 von einer Rechtsamegemeinde) zur Genehmigung vorgelegt worden. Diese Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 9 582 660 aus.

2. In 15 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 197 967 genehmigt worden. 12 Geschäfte kamen von Einwohnergemeinden, je eines von einer Bürger- und einer Kirchgemeinde und einem Gemeindeverbande.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 112 Geschäften die Summe von Fr. 1 686 074. Davon entfallen Fr. 866 812 auf die Inanspruchnahme der Forstreservesfonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 224 Posten auf Fr. 80 678 069 (im Vorjahre Fr. 60 067 058). Davon waren Fr. 22 337 582 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 58 340 487 (i. V. Fr. 24 126 750) aus. Davon dienten Fr. 1 881 050 für kirchliche Zwecke, Fr. 3 874 467 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 48 205 912 für Bauausgaben

(inbegriffen die Erstellung von Wohnungen und die Gewährung von Wohnbaubeiträgen), Fr. 134 080 für Beiträge an Verkehrsunternehmungen, Fr. 3 279 634 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 965 344 für andere Bedürfnisse, namentlich solche der laufenden Verwaltung.

5. 27 Gemeinden haben neue *Bürgschaften* für zusammen Fr. 6 032 200 genehmigen lassen. Diese Bürgschaften betreffen mit ganz wenigen Ausnahmen Wohnbaudarlehen.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen oder Einlagen in die Forstreservfonds* musste 20 Gemeinden (12 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 1 Bürgergemeinde, 2 Kirchgemeinden, 3 Unterabteilungen und 2 bürgerlichen Nutzungskörperschaften) neu bewilligt werden.

7. 4 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 2 Bürgergemeinden erhielten die Bewilligung, für die *Einlage in den Forstreservfonds* gebundene Gelder zur Schuldentilgung zu verwenden.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Staatsgarantie* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1949 noch aus Fr. 74 950 und Fr. 18 330 (im Vorjahre Fr. 93 350 und Fr. 26 030).

9. Die Gemeindedirektion hat 16 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Rechnungsablage* bewilligt.

10. Gegenüber 3 Gemeinden wurde aus besonderen Gründen die *verspätete Behandlung des Voranschlages* durch die Gemeindeversammlung entschuldigt.

11. In 3 Fällen hat der Regierungsrat *Abänderungen des Zweckes von Spezialfonds* genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungstatthalter. Die Gemeindedirektion hat für das Jahr 1949 nur 98 Inspektionsberichte erhalten, die sich auf 16 Amtsbezirke verteilen. Die Zahl entspricht lange nicht dem, was nach den Vorschriften nötig wäre, zumal die Prüfungen der Gemeindeverwaltungen auch in den Vorjahren in manchem Amtsbezirke nur lückenhaft durchgeführt worden sind. Die Justizdirektion ist vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden, damit sie die gebotenen Massnahmen treffen kann. Wie nötig es ist, dass der Regierungstatthalter ab und zu nachschaut, erhellt beispielsweise aus folgenden Feststellungen in einem Prüfungsbericht aus dem Jahre 1949: «Das Kassabuch von 1949 hat die Frau (des Kassiers) vernichtet, weil sie glaubte, es handle sich um wertlose Papiere. Ein Rubrikenbuch wird nicht geführt. Ein Voranschlag wird nicht aufgestellt.»

Da der Regierungstatthalter von Wangen seit mehr als 10 Jahren keine Gemeindeinspektionen mehr durchgeführt hatte und erklärte, wegen seiner anderweitigen Beanspruchung auch im Jahre 1949 keine vornehmen zu können, wurden mit seinem Einverständnis die 12 dringlichsten Inspektionen dieses Amtsbezirkes dem Sekretär der Gemeindedirektion übertragen. Sie ergaben in mehreren Gemeinden Mängel und Rückstände, die zum Teil seit Jahren bestanden und noch auf Versäumnisse der Amtsvorgänger der heutigen Stelleninhaber zurückzuführen waren. Die Gemeinde-

organe empfanden selber den langen Ausfall der Inspektionen und der dabei möglichen Beratung der Beamten als Nachteil.

2. An *Unregelmässigkeiten* in der Gemeindeverwaltung sind zu erwähnen:

In einer ländlichen Bürgergemeinde wurde Ende des Jahres 1949 ein grosser Kassafehlbetrag festgestellt. Die sofort angehobene amtliche Untersuchung ergab bisher einen Fehlbetrag von rund Fr. 40 000. Der Kassier hat davon Fr. 38 000 sichergestellt. Ob die Einleitung einer Strafuntersuchung geboten sei, stand Ende des Berichtsjahres noch nicht fest.

Ebenfalls in einer Bürgergemeindekasse wurde ein Fehlbetrag von Fr. 5214.60 festgestellt. Der Kassier verpflichtete sich zur Deckung dieses Fehlbetrages innert Monatsfrist und trat von seinem Amte zurück. Die Aufsichtsbehörden hätten es bei dieser Erledigung bewenden lassen können, da nicht ohne weiteres mit einer strafrechtlichen Verfehlung gerechnet werden musste. Gestützt auf eine Anzeige von anderer Seite wurde dann gegen Ende des Jahres gleichwohl eine Strafuntersuchung wegen Veruntreuung eröffnet. Deren Abschluss fällt ins Jahr 1950.

Auf Grund der Ergebnisse einer umfangreichen Untersuchung musste der Regierungsrat gegen den Leiter einer Gemeindeausgleichskasse wegen andauernder grober Nachlässigkeit mit einer Busse und gegen den Gemeinderat unter anderm wegen völlig unzulänglicher Überwachung dieses Beamten und Duldung von Missbräuchen in der Waldwirtschaft mit einer Rüge einschreiten.

Eine Revision deckte schwere Nachlässigkeiten und Rückstände in der Buchführung einer kleinern Gemeinde auf. Zahlreiche Posten waren nicht verbucht, das Kassabuch überhaupt nicht nachgeführt, und über die Steuereingänge fehlte jegliche Kontrolle. Unter dem Eindruck dieser Feststellungen trat der Kassier von seinem Amte zurück. Er wird sich noch vor dem Strafrichter zu verantworten haben.

Eine durch Klagen der Steuerverwaltung veranlasste Untersuchung deckte andauernde grobe Nachlässigkeiten des Steuer- und des Wohnsitzregisterführers einer Gemeinde auf. Jeder der beiden Beamten suchte die Schuld dem andern zuzuschieben. Sie hatten aber beide ihre Pflichten fortgesetzt verletzt und wurden daher beide mit Ordnungsbussen belegt.

In einer schwer belasteten Vorortsgemeinde hatte der Gemeinderat u. a. eine unbegründete, hohe Rechnung des Gemeindeschreibers in Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Zahlung aus der Gemeindekasse angewiesen, Anschaffungen für die Mitglieder des Gemeinderates zu Lasten der Gemeinde beschlossen und die Rechnungsablage verschleppt. Die Verfehlungen wurden je nach dem Grade des Verschuldens der einzelnen Behördemitglieder mit Rüge oder Bussen geahndet.

Ein Gemeindeschreiber, gegen den wegen wiederholter Verletzung der Meldepflichten im Mobilmachungs- und Militärsteuerwesen eine amtliche Untersuchung eröffnet wurde, trat von seinem Amte zurück.

Ein Gemeinderat suchte sich seiner reglementarischen Pflicht, über ein Strafsteuernachlassgesuch eines «grossen» Steuerpflichtigen zu entscheiden, dadurch zu entziehen, dass er das Geschäft der Gemeindever-

sammlung unterbreitete, und zwar ohne auch nur einen Antrag zu stellen. Der Regierungsrat hat den Beschluss der Gemeindeversammlung wegen Unzuständigkeit dieses Organs aufgehoben und den Gemeinderat verhalten, das Geschäft selber zu erledigen.

In einer Burgergemeinde wurde der Erlös einer Nutzholzlieferrung von über Fr. 2000 in der Buchhaltung und der Forstkassarechnung nicht verbucht, sondern zunächst in einem Briefumschlag aufbewahrt und später zum grössten Teil zur Bezahlung von Bauarbeiten verwendet, für die der von der Burgergemeindeversammlung bewilligte Kredit von Fr. 5000 nicht ausreichte. Präsident und Kassier der Burgergemeinde glaubten auf diese Weise die vorgeschriebenen Einlagen in den Übernutzungsfonds und möglicherweise auch noch die Bewilligung des nötigen Nachkredites durch die Burgergemeindeversammlung umgehen zu können. Der Burgerrat und die Versammlung stimmten diesem Vorgehen nachträglich zu. Der Regierungsrat erteilte dem Burgerratspräsidenten und dem Burgerkassier eine Rüge, missbilligte die Zustimmung des Burgerrates und der Burgerversammlung zu den vorschriftswidrigen Vorgehen der beiden Beamten und ordnete die nachträgliche Richtigstellung der Bücher und der Forstkassarechnung an.

In einer Einwohnergemeinde mittlerer Grösse verweigerte die Gemeindeversammlung die Genehmigung der Gemeinderechnung, weil diese über die Verwendung beträchtlicher Rückstellungen aus den Vorjahren keine Angaben enthielt und überdies zahlreiche Kreditüberschreitungen vorlagen, zu denen Aufklärungen des Gemeinderates fehlten. Die amtliche Untersuchung ergab unter anderm, dass ein von der Gemeindeversammlung beschlossener Kredit für die laufende Verwaltung dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung vorgelegt worden war, und dass der Gemeinderat diesen Kredit im Laufe der Jahre bis auf das Vierfache der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Grenze erhöhte, ohne dazu die Zustimmung der Gemeindeversammlung und die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Das Geschäft war Ende des Berichtsjahres noch hängig. Es bot, zumal in dieser Zeit der Kassier zurücktrat, Gelegenheit, die gesamte Buch- und Rechnungsführung dieser Gemeinde unter Mitwirkung unsres Inspektorates von Grund auf zu erneuern.

Die Prüfung der Rechnungsführung im Feuerwehrwesen einer Gemeinde ergab, dass ein Teil der Feuerwehrersatzpflichtigen einige Jahre lang entweder überhaupt nicht oder unrichtig eingeschätzt worden waren und dass die Feuerwehrrechnungen Unstimmigkeiten aufwiesen. Der ermittelte, für diese Gemeinde nicht unwesentliche Steuerausfall soll durch nachträgliche Rech-

nungstellung an die betroffenen Ersatzpflichtigen aufgebracht werden. Über die Deckung eines allfällig verbleibenden Steuerausfalles und des in den Rechnungen ermittelten Fehlbetrages wird das zuständige Gemeindeorgan zu bestimmen haben.

Eine schon im Jahre 1948 angehobene Untersuchung deckte schwere Nachlässigkeiten des frühern Gemeindekassiers auf. Das Kassabuch war seit vielen Monaten nicht mehr geführt worden. Der Kassier musste der Gemeinde Fr. 2214.07 vergüten. Disziplinarische Massnahmen kamen nicht in Betracht, weil der fehlbare Kassier nicht mehr im Amte war.

In einer andern Gemeinde ergab eine vom Gemeinderat verlangte Bücherrevision durch unser Inspektorat, dass der abtretende Kassier bei der Amtsübergabe seinem Nachfolger einen zu geringen Kassabestand übergeben hatte. Die Revision führte zugleich zu einer Neugestaltung der Buchhaltung.

Andern Gemeinden mussten nach der Durchleuchtung ihrer Finanzlage die Erhöhung offensichtlich ungenügender Steueranlagen und weitere für eine gesunde Finanzverwaltung unerlässliche Massnahmen nahegelegt werden. Manchenorts wurden die gesetzlichen Vorschriften über die Einberufung der Gemeindeversammlung missachtet, sei es, dass für nicht dringliche Geschäfte durch blosses Umbieten eingeladen, sei es, dass die gesetzlichen Bekanntmachungsfristen nicht eingehalten wurden.

Die Untersuchungen über Widerhandlungen von Gemeinden gegen die Subventionsvorschriften konnten noch nicht erledigt werden. Der Regierungsrat gab durch ein Rundschreiben vom 6. Mai 1949 allen Gemeinden, die vorschriftswidrig vorgegangen waren, eine letzte Gelegenheit, ihre Verfehlungen bis zum 31. Juli 1949 gutzumachen. Im Zusammenhange mit dieser Aufforderung und auf andern Wege kamen den Staatsbehörden einige neue Fälle zur Kenntnis, deren Untersuchung im Berichtsjahre nicht abgeschlossen werden konnte. Die Eidgenossenschaft beansprucht in Fällen, in denen die Gemeinde ihren Beitragsanteil nicht ausbezahlt oder nachträglich zurückerhalten hat, die Rückzahlung eines Teils der Bundesbeiträge.

3. Eine ausserordentliche Verwaltung bestand auch im Jahre 1949 in drei Gemeinden (einer gemischten und zwei Burgergemeinden), die zu klein sind, um ordentliche Verwaltungsorgane bestellen zu können.

Bern, den 6. April 1950.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt 20. Juni 1950

Bögl. Der Staatsschreiber: **Schneider**